

# **Satzung**

## **des Vereins „UferLeben Störmthaler See e.V.“**

### **Leitlinie/ Präambel**

Der Verein "UferLeben Störmthaler See e.V." setzt sich im Rahmen einer touristischen Weiterentwicklung des Störmthaler Sees für eine naturnahe Ausgestaltung der touristischen Erschließung ein und sieht sich an dieser Stelle als Förderer eines sinnvollen Dialogs zwischen Bürgern und Entscheidungsträgern mit dem Ziel, dass vom Wunsch nach Naturnähe geprägte Bürgerinteressen nachhaltig eine Berücksichtigung finden und der typische Charakter der Region erhalten bleibt.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen "UferLeben Störmthaler See". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ .
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dreiskau-Muckern. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### **Zwecke des Vereins sind:**

- 1) der Einsatz für den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz am Störmthaler See,
- 2) die Öffentlichkeit über umwelt-, landschafts- und naturschutzrelevante Fragen zu informieren,
- 3) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens insbesondere bei Kindern und Jugendlichen durch Integrieren von Bildungsangeboten in die weitere See-Erschließung,
- 4) die Förderung des Bewusstseins für ökologische und nachhaltige Erholungsangebote am Störmthaler See unter Einbeziehung regionaler Ressourcen,
- 5) das Unterstützen einer touristischen Entwicklung, die hinsichtlich Art und Größe einer weiteren Erschließung mit dem ländlichen Raum, insbesondere der Arbeits- und Wohnkultur der angrenzenden Dörfer, harmonisiert,
- 6) Institutionen und Initiativen eine Plattform bieten, die technologisch mit innovativen Ansätzen die Trendwende zur Energiegewinnung unterstützen oder nachhaltige Tourismuskonzepte entwickeln.

### **§ 3 Tätigkeiten**

#### **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- 1) Informieren von Bürgern im Rahmen der möglichen Zugänge über Pläne, Entscheidungen und Entwicklungen zur weiteren Seenutzung,
- 2) Vertreten von Interessen der Vereinsmitglieder ergänzend in Entscheidungsgremien und in der

Öffentlichkeit,

- 3) Aufmerksam machen auf bereits bestehende Erholungsangebote umliegender Dörfer und integrieren der Angebote in ein touristisches Nutzungskonzept, sofern sie dem Vereinszweck förderlich sind,
- 4) Öffentlichkeitsarbeit und Organisieren öffentlicher Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks,
- 5) praktische Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas sowie Verbänden und Vereinen, die sich ähnlichen Zielen verpflichtet haben,
- 6) Einflussnahme auf staatliche, kommunale und betriebliche Entscheidungen, die Fragen des Umwelt, Landschafts- und Naturschutzes am Störnthaler See berühren.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Körperschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Natürliche und juristische Personen, die an den Aufgaben des Vereins interessiert und die bereit und in der Lage sind, dem Vereinszweck zu dienen, können Mitglied werden.
- 2) Mitglieder, die keine natürliche Person sind, haben mit ihrem Aufnahmeantrag eine natürliche Person zu benennen, die die Mitgliedsrechte ausübt. Eine Änderung dieser Person ist schriftlich mitzuteilen.
- 3) Ein Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Einer Begründung bedarf es nicht. Bei ablehnender Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab deren Zugang schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über seinen Antrag einfordern.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist erklärt werden muss,
  - b) mit dem Tod des Mitglieds,
  - c) bei juristischen Personen bei Liquidation, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - d) durch Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand gemäß § 7 Abs. 3,
  - e) durch Ausschließung im Sinne des Absatz 2.
  
- 2) Bei erheblichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen können Mitglieder durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Zugang des Briefes kann das betroffene Mitglied einen schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die binnen dreißig Kalendertagen ab Zugang des Widerspruchs einzuberufende Mitgliederversammlung unter Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge für das laufende Geschäftsjahr erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einer fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied nach einer Frist von 2 Monaten aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes,

- f) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages,
  - h) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Wahl des Rechnungsprüfers und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- 2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung für Grundstücksgeschäfte jeder Art, für die Aufnahme von Krediten, welche nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind und für die Beteiligung an Unternehmen bzw. juristischen Personen.
  - 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
    - a) der Vorstand aus wichtigen Gründen bestellt,
    - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
  - 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
  - 5) Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung ist jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Beratung zugelassen werden.
  - 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Versammlung kann geheime Abstimmungen beschließen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
  - 7) Soweit Vorstandmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, wird jedes Mitglied einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese notwendige Mehrheit nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
  - 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß alle Mitglieder zur Versammlung eingeladen wurden.

- 9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nur ein Mitglied vertreten darf. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer SchatzmeisterIn. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem Geschäftsführer übertragen. Sofern der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, nimmt der Geschäftsführer an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- 2) Die Amtszeit der gewählten Vorstände beträgt zwei Jahre. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied mit Funktion während seiner Amtszeit zurück oder fällt aus anderen Gründen aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 4) Der Vorstand kann für seine Mitglieder weitere Funktionen vorsehen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- 2) Der Rechnungsprüfer prüft die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und nimmt zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dreiskau-Muckern, am 11.05.2017

Frank Beutner

Stephan Schürer

Ralf Schrader

Bettina Achilles

Robert Arnold

Holger Sperling

Susann Christoph

Susan Wagner

Guntram Otto